

Vertrag

über die Durchführung des Räumdienstes auf den Gemeindestraßen in der Gemeinde Neuendeich

Zwischen der Gemeinde Neuendeich und dem Landwirt **Johann Eggert Stahl**, wohnhaft Neuendeich, Schadendorf 42, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr Stahl verpflichtet sich, den **Schneeräumdienst** auf nachfolgenden befestigten Gemeindestraßen und dem jeweils dazugehörigen gemeindlichen Gehweg durchzuführen:

1. Rosengarten
2. Schadendorf
3. Quersteig
4. Op'n Kamp

§ 2

Die Gemeinde stellt das auf eigene Kosten beschaffte Räumschild für den Schneeräumdienst zur Verfügung. Das Räumschild dient grundsätzlich nur dem Zweck der Schneeräumung. Lediglich auf besondere Anordnung der Bürgermeisterin kann im Einvernehmen mit dem Auftragsnehmer das Gerät von diesem für andere **gemeindliche Zwecke** eingesetzt werden. Ein privater Einsatz des Räumschildes ist nicht zulässig.

Die Warnung und pflegliche Behandlung des Räumschildes obliegt Herrn Stahl. Die trotz dieser Behandlung anfallenden Reparaturen gehen zu Lasten der Gemeinde. Lediglich grobfahrlässig verursachte Beschädigungen am Gerät fallen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 3

Herr Johann Eggert Stahl stellt seinen eigenen Traktor für den Einsatz des Räumschildes zur Verfügung.

Die Gemeinde zahlt für die von Herrn Stahl erbrachten Einsatzstunden als pauschale Abgeltung aller Leistungen 20,- €pro Stunde zuzüglich 16 % MwSt. Die Abrechnung ist monatlich durchzuführen.

§ 4

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach dem Schneefall zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Bei der Durchführung des Räumdienstes sind insbesondere die Hinweise und Anweisungen der Bürgermeisterin zu beachten.

§ 5

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und endet 1 Jahr darauf. Der Vertrag wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht von einem der Vertragspartner 3 Monate vorher schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag ersetzt den bisher geltenden Vertrag vom 03.12.1990.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn sich herausstellt, dass den Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß und ausreichend nachgekommen wird.

Neuendeich, den 18.04.01

gez. (Thiemann)
Bürgermeisterin

gez. (Pliquet)
1. stellv. Bürgermeister

gez. (Stahl)